Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1918)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Simonin / von Erlach / Burren

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416898

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1918.

Direktor: Herr Regierungsrat **Simonin.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **v. Erlach** (bis 31. Mai).
Herr Regierungsrat **Burren** (seit 1. Juni).

Allgemeines und Gesetzgebung.

Allgemein wäre über Lage und Gang der Gemeindeverwaltung ungefähr das zu wiederholen, was schon im Berichte des letzten Jahres festgestellt werden musste: Der störende Einfluss des Weltkrieges, oder vielmehr der vom Krieg geschaffenen Verhältnisse zeigt sich unabgeschwächt, in einzelnen Gebieten der Verwaltung eher noch ausgesprochener. Es ist aber hier kaum der Ort, näher und allgemein darauf einzutreten. Sehr störend wirkte übrigens auch die lange und teilweise recht bösartige Grippe-Epidemie, indem namentlich zahlreiche dringliche Gemeindeversammlungen nicht abgehalten werden konnten.

In ihrem Berichte für 1917 hatte die Direktion darauf hingewiesen, dass nunmehr das neue Gemeindegesetz in Kraft gesetzt sei, mit Ausnahme der Bestimmungen über das Busseneröffnungsverfahren und derjenigen über das Gemeindebürgerrecht.

Im Berichtsjahre nun konnte die Grosszahl der Ausführungserlasse zum Gesetz fertiggestellt werden. Am 10. Dezember 1918 erliess der Grosse Rat ein Dekret betreffend die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes und die Entlassung aus demselben. In Ausführung von Art. 105 G. G. und § 49 dieses Dekretes hat dann der Regierungsrat die Bürgerrechtsvorschriften des Gemeindegesetzes und das Dekret auf 1. Januar 1919 in Kraft gesetzt. Am 9. Januar 1919 erliess der Grosse Rat auch ein Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden. Dieses Dekret wird gemäss seinem § 18 ebenfalls auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft treten, und zwar wird dies geschehen können, sobald einmal die verschiedenen einheitlichen Formulare aufgestellt sind (Anzeigen, Bussenverfügungen, Kontrollen). Bis heute konnte dies noch nicht geschehen, aber binnen kurzem wird die Sache erledigt sein, so dass dann auch der letzte Rest des Gesetzes in Kraft treten kann.

Am 6. März 1918 erfolgte seitens des Regierungsrates der Erlass einer Verordnung betreffend die Festsetzung der Gemeindesteueranteile. Seither ist aber am 7. Juli 1918 das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern angenommen worden, das seinerseits für den Ausgleich zwischen Gemeinden hinsichtlich streitiger Steueransprüche ein Dekret vorsieht. Die erwähnte Verordnung wird mit diesem Dekret hinfällig werden, und die ganze Materie gelangt mehr in den Geschäftskreis der Finanzdirektion.

In Anwendung der Art. 7 und 8 des Gemeindegesetzes erliess der Regierungsrat am 30. Oktober 1918 eine Verordnung über das Stimmregister, die auf 1. Januar 1919 in Kraft gesetzt wurde; den Gemeinden wurde jedoch zur Neuanlage ihrer Stimmregister Frist bis 1. Juli 1919 eingeräumt (vgl. weiter unten).

Am 27. Dezember 1918 endlich konnte die Verordnung betreffend die Gemeindereglemente und die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht über die Ge-

meindeverwaltung erlassen werden. Damit ist vor allem die nötige Grundlage zur Ausarbeitung der neuen Organisationsreglemente gegeben. In Verbindung hiermit sei erwähnt, dass die Direktion die Aufstellung eines Normal-Organisationsreglementes für Gemeinden besorgte. Dieses Muster-Reglement ist fertiggestellt und kann in seiner umfangreichen Anlage und mit seinen zahlreichen Varianten den Gemeinden, wie wir hoffen, gute Dienste leisten.

Auch über die Verwaltung der Gemeindearchive wurde eine Verordnung aufgestellt. Sie trägt das Datum vom 26. November 1918 und enthält die wichtigsten Grundsätze über Anlage und Verwaltung der Gemeindearchive.

Durch die vorerwähnten Dekrete und Verordnungen wurden verschiedene andere Arbeiten für unsere Direktion nötig. Das neue Bürgerrechtsdekret erforderte einmal die Aufstellung einheitlicher Formulare für Bürgerregister bzw. Burgerrödel und für Heimatscheinkontrollen, und sodann waren auch die bisherigen Heimatscheine etwas anders zu fassen. Es wurden 8 verschiedene Formulare aufgestellt: Für Ledige, Verheiratete, Verwitwete oder Geschiedene, je nachdem sie Angehörige einer Einwohner(gemischten)gemeinde oder einer Burgergemeinde sind; ferner für Ehefrauen, die Angehörige einer Einwohner(gemischten)gemeinde oder Angehörige einer Burgergemeinde sind. Zuhanden der Bürgerregister- und Burgerrodelführer arbeitete die Direktion sodann eine eigene Instruktion aus, um die Einheitlichkeit der Register- und Kontrollenführung im Kanton zu sichern. Auch ein neues Stimmregister wurde entworfen; nach Vorschrift des Gemeindegesetzes (Art. 8) dient nun das nämliche Stimmregister sowohl für Wahlen und Abstimmungen in eidgenössischen und kantonalen, als auch in Gemeindeangelegenheiten.

Bei all diesen Arbeiten für die Praxis leistete uns namentlich der Vorstand des kantonal-bernischen Gemeindeschreiberverbandes jeweilen in zuvorkommender Weise wertvolle Mithülfe, die hier gebührend hervorgehoben und verdankt werden soll.

Am 18. Dezember 1918 erliess die Direktion im fernern ein Kreisschreiben betreffend die Suspensivverfügungen im Beschwerdeverfahren nach Art. 66 des neuen Gemeindegesetzes, weil oftmals konstatiert werden konnte, dass in dieser Materie vielfach Unsicherheit herrsche. Ein ferneres Kreisschreiben wurde nötig (21. Dez.) durch die Aufstellung neuer Heimatscheine. Um den noch vorhandenen Stock nicht vernichten zu müssen, wurde den Gemeinden mitgeteilt, was für kleine Änderungen am bisherigen Formular nötig seien, um den Vorschriften der neuen Gesetzgebung zu genügen.

Von den durch das neue Gemeindegesetz bedingten Ausführungserlassen stehen mithin einzig noch aus das Dekret über die Ortspolizei und dasjenige über die Rechnungsführung der Gemeinden, sowie ein Dekret betreffend die Gemeindesteuern, das durch das neue Steuergesetz nötig geworden ist. Ersteres ist jedoch im Entwurf fertiggestellt; die letztern zwei sind ebenfalls in Arbeit.

Zur Bewältigung des zu erwartenden ausserordentlichen Geschäftsandranges (Reglementsprüfung) hat uns der Regierungsrat einen zweiten Angestellten bewilligt, der am 1. März 1919 seine Arbeiten begonnen hat.

Bestand der Gemeinden.

Der Bestand der Gemeinden ist im Berichtsjahre 1918 effektiv nicht verändert worden. Gerördert wurde immerhin im grossen Vereinigungsprojekt Bern und Nachbargemeinden die Etappe Bern-Bümpliz. Die Vereinigung ist dann durch Dekret vom 6. Januar 1919 perfekt geworden. Um dies hier vorweg zu nehmen: Neu in dieser Vereinigung ist gegenüber frühern Fällen der Umstand, dass für die gänzliche Durchführung eine Übergangszeit von mehreren Jahren festgesetzt ist. Einerseits war diese Übergangszeit durch die Verhältnisse dringend geboten, und anderseits mag hier nicht unerwähnt bleiben, dass auch in andern Kantonen die Anschlüsse von Peripherie-Gemeinden an grössere Stadtgemeinden in derartig sukzessiver Überführung der Verhältnisse vollzogen werden. Dem kommenden Jahre bleibt die Fortsetzung und Förderung des im Grundsatz vom Regierungsrate bereits angenommenen sogenannten erweiterten Eingemeindungsprojektes Bern vorbehalten. Jedenfalls für Ostermundigen bzw. Bolligen ist nunmehr eine definitive Regelung kaum mehr länger aufschiebbar.

In frühern Berichten der Direktion war auch schon die Rede von einem beabsichtigten Zusammenschluss der Bödeligemeinden. Der Krieg hatte die bezüglichen Verhandlungen ins Stocken gebracht; in jüngster Zeit aber sind sie dem Vernehmen nach wieder aufgenommen worden.

Fusionsbestrebungen zeigen sich im weitern auch in Thun-Strättligen und Biel-Madretsch. Offiziell kann jedoch noch nichts weiter mitgeteilt werden.

Erwähnt mag schliesslich werden ein im Gang befindlicher Gebietsausgleich zwischen den Kirchgemeinden Thierachern, Amsoldingen und Wattenwil.

Nach wie vor steht die Direktion auf den Standpunkt, die Zusammenschlüsse von Gemeinden (sowohl vollständige wie bloss partielle) seien möglichst zu begünstigen.

Das Beschwerdewesen.

Gegenüber dem frühern Beschwerdeverfahren nach § 56 ff. des Gemeindegesetzes von 1852 brachte das neue Gemeindegesetz einige Erleichterungen (vgl. speziell Art. 66 des Gesetzes). Wir wollen hier die Frage offen lassen, ob diese (namentlich der direktere Verkehr des Beschwerdeführers mit dem Regierungsstatthalter, die Möglichkeit direkter mündlicher Klageanbringung etc.) am Rückgang namentlich der in oberer Instanz zur Beurteilung gelangenden Beschwerdefälle mitbeteiligt seien, oder ob die Abnahme der durch Entscheid erledigten Fälle andern Umständen zugeschrieben werden müsse. Eingelangt sind in den letzten Jahren folgende Beschwerden:

Beschwerdefälle	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918
in Gemeindesachen	342	227	154	163	191	185	176
in Wohnsitzsachen	282	332	235	252	257	210	133

Von den Beschwerden in Gemeindesachen gelangten zum erstinstanzlichen Entscheid 60, zum oberinstanzlichen bloss 6; zugesprochen wurden in erster

Instanz 37 Beschwerden, in oberer Instanz bestätigte Fälle erster Instanz 4, abgeänderte 2. An Wohnsitzstreitigkeiten gelangten zum erstinstanzlichen Entscheid: 33 Fälle, wovon 8 an obere Instanz weitergezogen wurden; hier bestätigt 3, abgeändert 3, unerledigt 2.

In Gemeindebeschwerden stehen an Zahl obenan die Amtsbezirke Delsberg, Freibergen und Pruntrut, in Wohnsitzstreitigkeiten Burgdorf, Bern und Aarwangen. Gar keine Beschwerdefälle weisen auf: Erlach, Laupen, Schwarzenburg und die beiden Simmenthal; keine Wohnsitzstreitigkeiten: Biel, Interlaken, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Saanen, Schwarzenburg und Obersimmenthal. Eine ausführlichere, tabellarische Übersicht über die Verteilung der Beschwerdefälle auf die einzelnen Amtsbezirke muss hier wegen Platzmangel unterbleiben; sie ist allerdings erstellt und steht auf der Direktion zur Verfügung.

Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.

Im Berichtsjahre gelangten nach Vorprüfung durch die Direktion zur Sanktion 26 Organisationsreglemente, 1 Spezialreglement, 9 Nutzungsreglemente und Nachträge zu solchen und 1 Ausscheidungsvertrag (Nachtrag). Im weitern wurden 40 verschiedene Reglemente vorgeprüft, die aber nach Ablauf des Verwaltungsjahres zur Sanktion gelangten oder erst noch gelangen werden.

An **Gemeindeanleihen** gelangten zur Genehmigung:

7	Fälle zur Abtragung und Konvertierung alter Schulden im Betrage von	Fr. 544,150
23	Fälle für Strassenbauten, Schulhäuser etc.	„ 11,546,329
2	Fälle zu kirchlichen Zwecken .	„ 6,000
9	Fälle für Eisenbahnsubventionen, Fabriken, Strassenbahnen usw. .	„ 404,500
32	Fälle wegen Ankauf von Liegenschaften, Erstellung von Wasserwerken u. dgl.	„ 4,262,971
20	Fälle für Verschiedenes (namentmentlich für die laufende Verwaltung, sei es im Konto-Korrent oder kurzfristig)	„ 2,713,000
15	Fälle speziell wegen der allgemein kritischen Finanzlage . .	„ 395,500
108	Fälle für zusammen	Fr. 19,872,450

Im Berichtsjahre 1917 betrug die Summe der Anleihen demgegenüber bloss $5^1/_2$ Millionen; es ist aber zu bedenken, dass allein die Stadt Bern im Berichtsjahre 12 Millionen aufnahm. Daneben figuriert Langenthal mit ebenfalls über 1 Million.

Nach Gemeinden zusammengestellt verteilen sich diese Anleihen auf

84	Einwohner- und gemischte Gemeinden	Fr. 19,574,950
4	Burgergemeinden oder Bäuerten	„ 202,000
6	Kirchgemeinden	„ 55,500
1	Schulgemeinde	„ 40,000
	Zusammen	Fr. 19,872,450

Gesuche um **Herabsetzung oder Sistierung der Amortisationen** langten im Berichtsjahre 5 ein, denen angesichts der besondern Verumständungen entsprochen wurde.

Bürgschaftsverpflichtungen von Gemeinden (für eine andere Gemeinde, für einen Verein oder für Private) kamen 4 Fälle vor. Die verbürgten Summen betragen total Fr. 30,500.

Abschreibung bzw. Angriff von Kapitalvermögen. In 10 Fällen wurde die Einwilligung zum (vorübergehenden oder dauernden) Angriff eigenen Kapitalvermögens erteilt, da dergleichen Inanspruchnahme angesichts der gegenwärtigen Lage auf dem Geldmarkt sich oft geradezu aufdrängt. Die Totalsumme beträgt Fr. 54,200. Da wo die Verhältnisse es erlaubten, wurde zugleich der Amortisationsmodus festgelegt; in andern Fällen war von einem Ersatz Umgang zu nehmen.

Liegenschaftserwerbungen, d. h. Liegenschaftsankäufe über die Grundsteuerschatzung, wobei die Differenz zwischen Schatzung und Kaufpreis vom Kapitalvermö übernommen werden muss, gelangten in 42 Fällen zur Genehmigung, und zwar zum weitaus grössten Teil aus Einwohner(oder gemischten)gemeinden.

Liegenschaftsveräusserungen, d. h. Verkäufen unter der Grundsteuerschatzung, figurieren 24 Fälle in unserer Zusammenstellung, ebenfalls hauptsächlich aus Einwohnergemeinden.

Schliesslich kamen im Berichtsjahre (nach den alten Bürgerrechtsvorschriften) noch 74 Fälle von **Burgerrechtszusicherungen** für zusammen 235 Personen durch unsere Vermittlung zur Genehmigung. Wir verweisen hier im übrigen auf den Bericht der Polizeidirektion.

Untersuchungen von Amtes wegen und besondere Massnahmen.

Die bereits im letzten Berichte der Direktion erwähnte Untersuchung gegenüber der Burgergemeinde Biel und der Ausscheidung zwischen Burgergemeinde und Einwohnergemeinde ist zur Stunde noch nicht abgeschlossen; doch sind die Hauptfragen abgeklärt, so dass eine vergleichsweise Erledigung zu erhoffen ist, der auch die Aufsichtsbehörden wahrscheinlich werden zustimmen können.

Von früher her übernommene Untersuchungen wurden weiter im Berichtsjahre gefördert oder abgeschlossen: Diejenige i. S. Duggingen, Abrechnung der Gemeinde mit 3 frühern Schaffnern; das Inkasso von Steuerausständen zweier Gemeinden aus dem Amtsbezirk Delsberg; Sceut, Burgergemeinde, die vorläufig in ihrer Selbstverwaltung wegen Mangel an daselbst wohnenden Burgern noch eingestellt bleibt; Rebévelier, gemischte Gemeinde, die ebenfalls aus Mangel an wählbaren Stimmberechtigten in ihrer Verwaltung eingestellt bleibt, bis ein Anschluss an eine Nachbargemeinde möglich wird; Bassecourt, Burgergemeinde, Defizite, wo die nötigen Weisungen erteilt werden.

Im Berichtsjahre wurde eine Untersuchung der Finanzlage von Bremgarten b. B. notwendig, da die dortige Bürgerschaft den Voranschlag verworfen hatte. Einer Dreierkommission, zusammengesetzt nach Partei-

angehörigkeit und Fachkenntnissen, wurde der Auftrag erteilt, über die Gründe und mögliche Sanierung der schlechten Gemeindefinanzlage Bericht zu erstatten. Dieser Bericht steht noch aus, da begreiflicherweise erst der Abschluss pro 1918 gemacht werden muss. Sobald irgend tunlich, soll jedoch die Einstellung wieder aufgehoben werden; momentan aber liesse sich dies nicht verantworten.

Eine Gemeinde des Amtsbezirks Fraubrunnen hatte die Erträgnisse eines ausserordentlichen Holzschlages ohne weiteres in der laufenden Verwaltung verrechnet, ohne auf die Spezialzweckbestimmung des betreffenden Waldes Rücksicht zu nehmen. Es wurden die nötigen Verfügungen getroffen.

In einer Burgergemeinde des Amtsbezirkes Neuenstadt zeigten sich Unregelmässigkeiten. Es wurde das nötige angeordnet.

Viele weniger gravierende Fälle verdienen keine besondere Aufzählung. Zahlreiche Einfragen über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit konkreter Tatbestände erlaubten eine formlose Beseitigung gesetz- und reglementswidriger Zustände; überhaupt wurde von direkten Anfragen bei der Direktion sehr ausgiebig Gebrauch gemacht, namentlich hinsichtlich der Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes. Wir begrüssen diese Einfragen sehr, lässt sich doch auf diesem abgekürzten Wege öfters Streitigkeit unter Gemeindebürgern, oder sogar ernsteres, verhüten.

Die **Inspektionen von Gemeindeschreibereien** konnten von den Regierungsstatthalterämtern anderweitiger starker Inanspruchnahme wegen noch nicht in aller Regelmässigkeit wieder aufgenommen werden. Immerhin haben wir keinen Grund, gegen diesen oder jenen Amtsbezirk diesbezüglich vorzugehen. Eine Gemeinde des Amtsbezirkes Oberhasle ist wegen Widersetzlichkeit des dortigen Gemeindeschreibers gegen die Verfügungen des Regierungsstatthalters vorbemerkt.

Zum Schlusse erwähnen wir noch, dass wir auf 1. Mai nächsthin unsere bisherigen Bureaux an der Kramgasse verlassen und neue Räume an der Postgasse beziehen.

Unsere Geschäftskontrolle zeigt im Berichtsjahre 726 Geschäftsnummern.

Bern, den 7. März 1919.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Simonin.

Vom Regierungsrat genehmigt am 12. Mai 1919.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**